

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.07.2013

Nr. 7

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Abfallbilanz 2012 für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg . . .	190
	Abfallbilanz 2012 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg . .	191
	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung . . . . .	191
Satdt Bleckede	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede . . . . .	194
Gemeinde Adendorf	Neufassung Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf . . . . .	194
	Neufassung der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen Adendorf. . . . .	197
	Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen der Gemeinde Adendorf . . . . .	198
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 . . . . .	200
Samtgemeinde Amelinghausen	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung) vom 23. Februar 1999 der Samtgemeinde Amelinghausen . . . . .	201
	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Östlich Hauskoppel“ der Gemeinde Amelinghausen. . . . .	201
	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ (Waldkindergartensatzung) vom 22. Juni 2010 . . . . .	202
	Geschäftsordnung für die Elternvertretung und den Beirat im Kindergarten der Gemeinde Amelinghausen. . . . .	202
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Soderstorf. . . . .	204
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick . . . . .	205
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch . . . . .	205
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf . . . . .	208
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2013 des Flecken Dahlenburg . . . . .	211
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg. . . . .	212

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,

e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

### Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Ilmenau	Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau . . . . .	215
	Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau . . . . .	217
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Barnstedt . . . . .	219
	Satzung zur 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern . . . . .	220
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Melbeck . . . . .	222
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Bildung der Schulbezirke für den Primarbereich in der Samtgemeinde Scharnebeck . . . . .	223
	Satzung der Gemeinde Lüdersburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung). . . . .	223
	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Lüdersburg. . . . .	225
	Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf . . . . .	225

### C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LGLN	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte . . . . .	231
	Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten	
	Zusammenlegungsverfahren Jasebeck . . . . .	232

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntgabe Abfallbilanz 2012 für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg gem. § 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr	Einwohner, zum 30 Juni	2011		2012	
		t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
73.062	73.637				
1.1	Hausmüll	11.223	153,6	10.946	148,6
1.2	Sperrmüll	3.228	44,2	3.289	44,7
1.3	hm-ähnli.-Abfall	2.482	34,0	3.840	52,1
1.4	Kleinmengen	0	0,0	0	0,0
1.5	Kehricht	2.277	31,2	1.423	19,3
1.6	Abfall aus Wasserreinigung	938	12,8	900	12,2
1.7	prod.spez.Abfall	8.155	111,6	11.390	154,7
1.8	Bauabfall	712	9,7	741	10,1
1.9	Problemabfall	129	1,8	122	1,7
<b>1.</b>	<b>Summe Abfall zur Beseitigung</b>	<b>29.144</b>	<b>398,9</b>	<b>32.651</b>	<b>443,4</b>
2.1	Altpapier	7.216	98,8	7.430	100,9
2.2	Altglas	2.080	28,5	2.054	27,9
2.3	Altmetall	311	4,3	295	4
2.4	Altholz	1.521	20,8	1.279	17,4
2.5	Kompostierbarer Abfall	13.318	182,3	11.801	160,3
	davon Grünabfall	(5.281)	(72,3)	(4.005)	(54,4)
	davon Bioabfall	(8.037)	(110)	(7.796)	(105,9)
2.6	Kunststoffabfall (Gelber Sack)	2.265	31	2.197	29,8
<b>2.</b>	<b>Summe Abfall zur Verwertung</b>	<b>26.711</b>	<b>365,7</b>	<b>25.056</b>	<b>340,3</b>
<b>3.</b>	<b>Summe Abfall, gesamt</b>	<b>55.855</b>	<b>764,6</b>	<b>57.707</b>	<b>783,7</b>

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2011	2012
Haushalts-Großgeräte	45,6 t	45,2 t
Kühlgeräte	59,6 t	73,6 t
Unterhaltungselektronik	205,2 t	215,6 t
Gasentladungslampen	5,6 t	6 t
Haushaltskleingeräte	22,4 t	26,4 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 43 % (2011: ca. 48 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.739.841,81€ (2011: 7.736.746,90 €; - 12,89 %).

Bardowick, den 01. Juli 2013

GfA Lüneburg gkAöR  
Hubert Ringe, Oliver Schmitz  
Vorstand

**Bekanntgabe**  
**Abfallbilanz 2012 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg**  
**gem. § 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**  
**in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz**

Jahr	Einwohner, zum 30 Juni	2011		2012	
		t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
104.484				104.793	
lfd. Nr.					
1.1	Hausmüll	17.163	164,3	16.911	161,4
1.2	Sperrmüll	4.419	42,3	4.693	44,8
1.3	hm-ähnl.-Abfall	3.011	28,8	3.245	31
1.4	Kleinmengen	0	0,0	0	0,0
1.5	Kehricht	10	0,1	5	0,0
1.6	Abfall aus Wasserreinigung	69	0,7	63	0,6
1.7	prod.spez.Abfall	6	0,1	128	1,2
1.8	Bauabfall	1.828	17,5	2.379	22,7
1.9	Problemabfall	192	1,8	183	1,7
<b>1.</b>	<b>Summe Abfall zur Beseitigung</b>	<b>26.698</b>	<b>255,6</b>	<b>27.607</b>	<b>263,4</b>
2.1	Altpapier	8.261	79,1	8.763	83,6
2.2	Altglas	2.476	23,7	1.515	14,5
2.3	Altmetall	663	6,3	618	5,9
2.4	Altholz	4.117	39,4	1.795	17,1
2.5	Kompostierbarer Abfall	11.636	111,4	12.196	116,4
	davon Grünabfall	(8.947)	(85,6)	(9.459)	(90,3)
	davon Bioabfall	(2.689)	(25,7)	(2.737)	(26,1)
2.6	Kunststoffabfall (Gelber Sack)	4.094	39,2	3.906	37,3
<b>2.</b>	<b>Summe Abfall zur Verwertung</b>	<b>31.247</b>	<b>299,1</b>	<b>28.793</b>	<b>274,8</b>
<b>3.</b>	<b>Summe Abfall, gesamt</b>	<b>57.945</b>	<b>554,7</b>	<b>56.400</b>	<b>538,2</b>

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
Haushalts-Großgeräte	68,4 t	67,8 t
Kühlgeräte	89,4 t	110,4 t
Unterhaltungselektronik	307,8 t	323,4 t
Gasentladungslampen	8,4 t	9 t
Haushaltskleingeräte	33,6 t	39,6 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 51 % (2011: ca. 54 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 8.064.581,94 € (2011: 6.847.894,37 €; +17,77 %)

Bardowick, den 01. Juli 2013

GfA Lüneburg gkAöR  
 Hubert Ringe, Oliver Schmitz  
 Vorstand

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg**  
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**  
**(Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2013 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2, Buchstabe a) wird um folgenden Satz ergänzt:

Dies gilt auch für Anliegerinnen und Anlieger in den Fußgängerzonen. Lediglich die gewöhnliche Verschmutzung der Fußgängerzonen wird durch die Hansestadt beseitigt.

§ 2 Satz 2, Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:

... (Straßenreinigung und Winterdienst entsprechend §§ 3, 4 und 5 ...

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Abfall, Müll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, etc., sind unverzüglich durch die Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht die Veranstalterin/der Veranstalter der Verursacherin/dem Verursacher gem. § 17 NStrG gleich.

§ 3 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Wird ein Gehweg beiderseits durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Reinigungspflichtige bis zur Gehwegmitte zu reinigen.

§ 3:

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) (1) Um die Reinigungsverpflichtung gem. § 3 dieser Verordnung im Sommerhalbjahr (01.04. bis 31.10. eines Jahres) wahrnehmen zu können, dürfen auf Gehwegflächen mit hohem Fußgängeraufkommen, s. Anlage 2 a, jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr keine Fahrräder oder andere Gegenstände abgestellt sein. Gehwegflächen, die zum Abstellen von Fahrrädern besonders gekennzeichnet oder entsprechend ausgestattet sind (z.B. mit Fahrradbügeln), sind hiervon ausgenommen.

(1) (2) Um den Winterdienst gem. §§ 4 und 5 dieser Verordnung im Winterhalbjahr (01.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) wahrnehmen zu können, dürfen auf Gehwegflächen mit hohem Fußgängeraufkommen, s. Anlage 2 b, gantztägig keine Fahrräder oder andere Gegenstände abgestellt sein. Für den Winterdienst müssen die Gehwegflächen in einer Breite von mind. 1,50 m frei bleiben; unterschreitet die tatsächliche Gehwegbreite dieses Mindestmaß, so ist die Gehwegfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten.

(1) (3) Die Anlagen 2 a + b sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Die Art und Weise der Straßenreinigung (§3 Abs. 1 – 5)

## Artikel 2

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Reinigungsklasse III (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Neu eingefügt werden folgende bautechnisch hergestellte Straßen:

Dorette – von Stern – Straße \* (Reinigung und Veranlagung nach Widmung)

Hansestraße \* (Reinigung und Veranlagung nach Widmung), soweit nicht Reinigungsklasse III a

St. – Ursula – Weg \* (Reinigung und Veranlagung nach Widmung)

Reinigungsklasse III a (Reinigung einmal in zwei Wochen durch die Anlieger)

Neu eingefügt werden folgende bautechnisch hergestellte Straßen:

Am Wiesenhof

Bei den Teichen

Hansestraße, alle zur Hansestraße gehörenden Stichstraßen, die nördlich, südlich oder östlich der Hauptachse der Hansestraße (Flurstück 137/111) liegen

geändert wird:

Eckermannstraße, Garagenzufahrt beginnend vor Haus Nr. 101

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Mädge

Oberbürgermeister

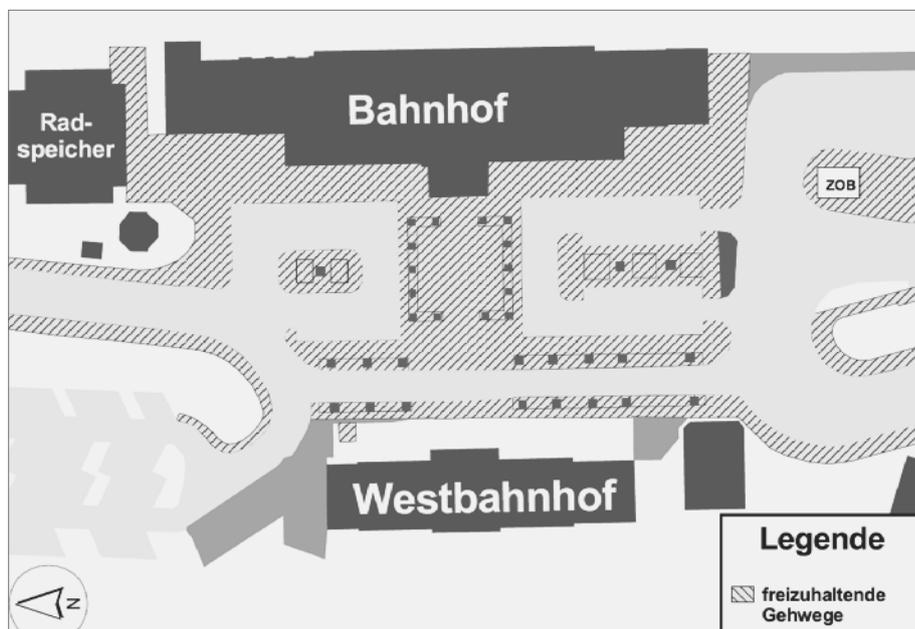
## Anlage 2 a zu § 6 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung

Das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung der Gehwegreinigung gilt für die folgenden Bereiche:

### Bahnhofstraße

Alle Gehwegflächen der Bahnhofstraße beginnend ab den Einmündungen von der Dahlenburger Landstraße und der Bleckeder Landstraße in Richtung Bahnhofsvorplatz, sowie die im nachstehenden Plan besonders gekennzeichneten Gehwege der Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes. Die freizuhaltenden Gehwege sind schraffiert dargestellt.

Die schraffierten Gehwegflächen müssen für die Gehwegreinigung in der in § 6 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung genannten Zeit vollständig frei bleiben.



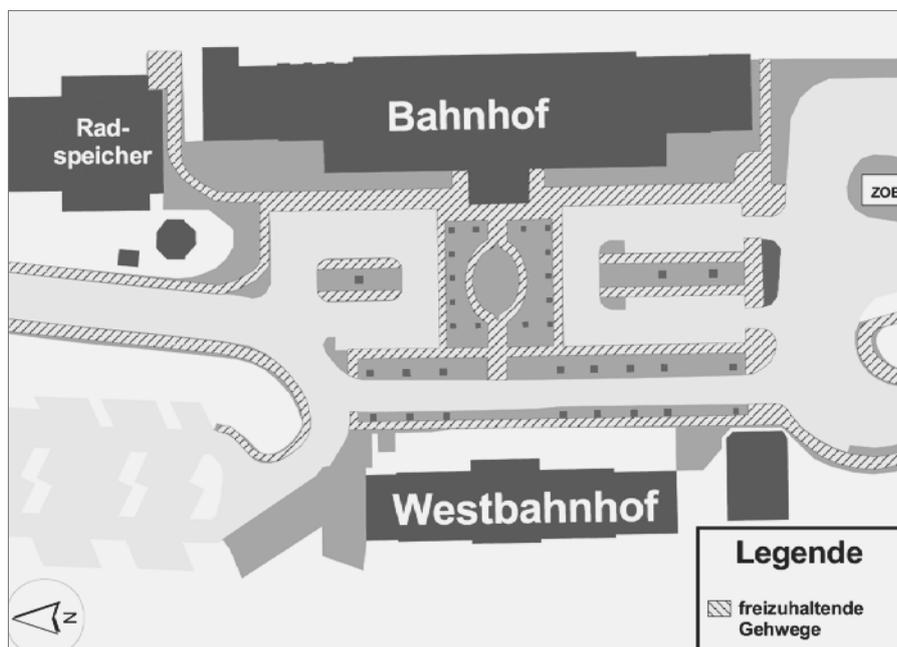
## Anlage 2 b zu § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung

Das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung des Winterdienstes gilt für die folgenden Bereiche:

### Bahnhofstraße

Alle Gehwegflächen der Bahnhofstraße beginnend ab den Einmündungen von der Dahlenburger Landstraße und der Bleckeder Landstraße in Richtung Bahnhofsvorplatz, sowie die im nachstehenden Plan besonders gekennzeichneten Gehwege der Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes. Die freizuhaltenden Gehwege sind schraffiert dargestellt.

Die schraffierten Gehwegflächen müssen für den Winterdienst in der in § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung genannten Zeit in einer Breite von mind. 1,50 m frei bleiben; unterschreitet die tatsächliche Gehwegbreite dieses Mindestmaß, so ist die Gehwegfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten.



## **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede vom 26. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede am 26. Juni 2013 folgende 6. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2012 erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger**

(5) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt je Mitglied 25,00 € monatlich. Für den Sprecher /die Sprecherin des Seniorenbeirats erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte.

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Bleckede, den 26. Juni 2013

Stadt Bleckede  
Jens Böther  
Bürgermeister

## **Neufassung Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf**

Gemäß der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. 02. 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 die folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Für die Kinderbetreuung unterhält die Gemeinde Adendorf für die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht Betreuungseinrichtungen. Sie dienen der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet.
- (2) Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung nach Rücksprache mit der Gemeinde.
- (3) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar jeweils zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines jeden Monats möglich. In Härtefällen ist eine Ausnahme möglich, über die der Träger entscheidet. Schulpflichtig werdende Kinder brauchen nicht abgemeldet werden.
- (5) Die An- und Abmeldungen nehmen die Kindergärten und die Gemeindeverwaltung entgegen. Die An- und Abmeldung wird von der Gemeinde bestätigt.

### **§ 2**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Es können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden,
  - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) die durch ihr Verhalten den Betrieb des Kindergartens erheblich beeinträchtigen,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden,
  - d) für den einen Gebührenrückstand von einem Monat oder mehr besteht.
2. Es sind Kinder vom Besuch auszuschließen:
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
3. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Adendorf durch schriftlichen Bescheid.

### § 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

a) Ganztagsgruppen	8.00 Uhr	–	17.00 Uhr
b) Vormittagsgruppen	8.00 Uhr	–	12.00 Uhr
c) Nachmittagsgruppen	13.00 Uhr	–	17.00 Uhr
2. In den Kindergärten werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:  
 07.00 Uhr – 08.00 Uhr  
 12.00 Uhr – 13.00 Uhr  
 Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kindergartenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
3. Die Kindergärten bleiben sonnabends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Weiterhin bleiben die Kindergärten jährlich an zwei Studientagen der Mitarbeiter geschlossen, die der Elternschaft durch die Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 4 Gebühren

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind ab 01.08.2013 monatliche Gebühren in folgender Höhe/Kind zu entrichten:
 

Ganztagsbetreuung	375,- €
Vormittagsbetreuung	281,- €
Nachmittagsbetreuung	250,- €
2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren wie folgt:
 

<u>Vormittags</u>	<u>nachmittags</u>	<u>ganztags</u>
4,5 %	4 %	6 %

von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.

Besuchen aus einer Familie zwei Kinder den Kindergarten, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50% für das 2. Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die gemeindlichen Betreuungseinrichtungen, wird ab dem dritten Kind keine Gebühr erhoben. Kinder, die im dritten Kindergartenjahr kostenfrei in den Einrichtungen betreut werden, gelten nicht als „Zählkinder“.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit.

Werden für Kindergärten und Kinderkrippe unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

Die Kosten für das Mittagessen der Kinder, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung oder auch sonst am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen sollen, werden durch den Träger nach Aufwand monatlich im Nachhinein festgesetzt und sind von den Eltern zu erstatten.
3. Für die in den gemeindlichen Kindergärten angebotene Sonderbetreuungszeit
 

Frühdienst	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Mittagsdienst	12.00 Uhr – 13.00 Uhr

wird eine Gebühr, wie folgt, erhoben:

Für jede angefangene Stunde, der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 0,7 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Jahreseinkommens, höchstens jedoch 44,- € erhoben.
4. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
  - Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der, mit dem Kind sonst in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" analog anzuwenden.
  - Verluste aus anderen Einkunftsarten, auch Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
  - Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, des Elterngeldes bis 300 €/Monat und des Pflegegeldes.

- Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.
  - Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Ziffer 6 zu beachten.  
Von dem gebührenpflichtigen Einkommen wird ein Betrag in Höhe von jährlich 3.500,00 € pro zum Haushalt gehörendem Kind, solange es kindergeldberechtigt ist, abgezogen.
5. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren mit den erforderlichen Nachweisen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Aufnahmebescheides bei der Gemeinde Adendorf zu stellen.
  6. Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen, hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Sorgeberechtigten, von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigungen). Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Nutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

## **§ 5 Zahlung**

1. Die Gebühren sind bis zu jedem 5. eines Monats im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
4. Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für 30 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit oder der Kuraufenthalt länger als 30 Tage, so verringert sich der Elternbeitrag für den folgenden Zeitraum um 50 %.
5. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder ähnl.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht die fällige Gebühr bis zum 5. des auf die Mahnung folgenden Monats nicht ein, so kann das Kind mit Ablauf des auf die Mahnung folgenden Monats von dem Besuch des Kindergartens durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Adendorf ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Elternvertretung**

Die Eltern der im Kindergarten aufgenommenen Kinder können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat der Gemeinde eine Geschäftsordnung erlässt.

## **§ 7 Allgemeines**

1. Eigene Spielsachen, Geld, Schmuck und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
2. Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Adendorf nicht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht.

Die bisherige Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 24.06.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 01.08.2009 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 26.06.2013

Gemeinde Adendorf  
Thomas Maack  
Bürgermeister

## **Neufassung der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Benutzungsgebühren der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen Adendorf**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind ab 01.08.2013 monatliche Gebühren in Höhe von:

Ganztagsbetreuung 531,00 €

Vormittagsbetreuung 281,00 €

zu entrichten.

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 25.000,-- € werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richtet, wie folgt:

Vormittagsbetreuung

4,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens

Ganztagsbetreuung

8,5 % von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Die Benutzungsgebühr für die zusätzliche Betreuungszeit von 07.00 – 08.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr beträgt je Stunde:

Für jede Stunde der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 % von 1/12 des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Einkommens, höchstens jedoch 44,-- € erhoben.

- a) Kinder von Eltern/Personensorgeberechtigten, die nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.

- b) Besuchen aus einer Familie zwei Kinder die Kinderkrippe oder eine andere Kindertagesstätte, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 50 % für das zweite Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder die Kinderkrippen oder die Kindergärten, wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Kindergartengebühr oder Kinderkrippengebühr erhoben. Diese Geschwisterermäßigung bezieht sich auch auf die Gebühren für die zusätzliche Betreuungszeit. Kinder, die im dritten Kindergartenjahr als kostenfrei in den Einrichtungen betreut werden, gelten nicht als „Zählkinder“.

- c) Werden für Kindergärten und Kinderkrippen unterschiedlich hohe Gebühren verlangt, erfolgt die prozentuale Mehrkinderermäßigung für die höhere Gebühr.

- d) Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit ist vor Beginn des Kinderkrippenjahres mitzuteilen und kann nur mit der Zustimmung der Verwaltung geändert werden.

2. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz).

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten, auch Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, des Elterngeldes bis 300 €/Monat und des Pflegegeldes.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Ziffer (3) zu beachten.

Von dem gebührenpflichtigen Einkommen wird ein Betrag in Höhe von jährlich 3.500,00 € pro zum Haushalt gehörendem Kind, solange es kindergeldberechtigt ist, abgezogen.

3. Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigung).

Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann ergebenden Benutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

## **Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippen der Gemeinde Adendorf**

Gemäß der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 die folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Adendorf übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippen ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtungen sollen auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit ist in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten durchzuführen.

### **§ 2**

#### **Betriebszeiten**

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr oder von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:

07.00 – 08.00 Uhr

16.00 – 17.00 Uhr

Weiterhin bleiben die Krippen jährlich an zwei Studientagen der Mitarbeiter geschlossen, die der Elternschaft durch die Krippenleitungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Gemeinde Adendorf nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde Adendorf wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet
  - in den Einrichtungen noch freie Plätze sind,
  - der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, soweit er besteht,
  - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze nach den durch gesonderten Ratsbeschluss festzulegenden Vergabekriterien.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Kinder, die in den Kinderkrippen betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordrucks anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.)

### **§ 5**

#### **Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kinderkrippenleitungen zu informieren. In diesen Fällen dürfen die Kinderkrippen erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in eine der Kinderkrippen schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der jeweiligen Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

## § 6

### **Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippen Adendorf sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres (Basisjahr). Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20 % niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Gebührenfestsetzung vorzunehmen ist. Dieses ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu dokumentieren.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen der Kinder werden durch den Träger nach Aufwand monatlich im Nachhinein festgesetzt und sind von den Eltern zu erstatten.

## § 7

### **Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippen sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderkrippen - monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Der Benutzungsgebühr ist spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

## § 8

### **Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung**

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes sollen die Kinderkrippenleitungen innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippen ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger durch schriftlichen Bescheid. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger - über die Kinderkrippenleitungen - zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen. Für Kinder, die zum Ende des Kinderkrippenjahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. eines Jahres bis zum 31.07. eines Jahres nicht möglich. In Härtefällen ist eine Ausnahme, unter der Voraussetzung, dass der Platz umgehend neu besetzt werden kann, möglich. Hierüber entscheidet der Träger.

## § 9

### **Elternvertretung, Beirat**

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1 Gruppensprecherin/Gruppensprecher (mit Stimmrecht)
  - 1 Fach- und Betreuungskraft (mit Stimmrecht)
  - 3 Vertreterinnen/Vertreter des Rates der Gemeinde Adendorf, wobei jede Fraktion 1 Vertreterin/Vertreter entsenden sollte (mit Stimmrecht)
  - 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung Adendorf (mit Stimmrecht)

## § 10

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Werden die Kinderkrippen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

- (2) Für den Weg zu den Kinderkrippen, für die Dauer des Aufenthaltes in den Krippen und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippen ist unverzüglich den Kinderkrippenleitungen anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf vom 01.08.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung über die Benutzungsgebühren und über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe Adendorf vom 01.08.2009 tritt damit außer Kraft.

Adendorf, den 26.06.2013

Thomas Maack  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 16.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§1**

Der Haushaltsplan wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag für das Haushaltsjahr	2013	2014
1.1. der ordentlichen Erträge auf	7.276.200,00 €	7.211.100,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	9.870.500,00 €	9.811.200,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0,00 €	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag für das Haushaltsjahr	2013	2014
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.772.000,00 €	5.706.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.127.100,00 €	7.997.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	418.700,00 €	171.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	810.800,00 €	217.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.445.100,00 €	708.200,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.364.900,00 €	730.100,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 240.800,00 € und für das Haushaltsjahr 2014 auf 153.100,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 18.000.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2014 auf 20.000.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 17.12.2009 festgesetzt.

Neuhaus, den 16.05.2013

Richter  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.06.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.14.20/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07.2013 bis einschließlich 26.07.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 24.06.2013

Richter  
Bürgermeisterin

## 8. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung) vom 23. Februar 1999

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung 28. Mai 2013 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung) vom 23. Februar 1999 beschlossen:

### Artikel I

1. § 15 Absatz 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

Die Abschlagszahlungen sind zum ersten eines jeden laufenden Monats jeweils für den zurückliegenden Monat fällig.

2. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Werden auf Antrag des Anschlussnehmers für ein bereits zum Kanalbaubeitrag herangezogenes Grundstück oder auch für Teile von Grundstücken, die bereits zum Kanalbaubeitrag herangezogen worden sind, zusätzliche Anschlusskanäle hergestellt, so hat die Samtgemeinde Anspruch auf Erstattung der ihr tatsächlich hierfür entstehenden Kosten.

Die bisherigen Abs. 7 und Abs. 8 verschieben sich numerisch entsprechend nach hinten.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

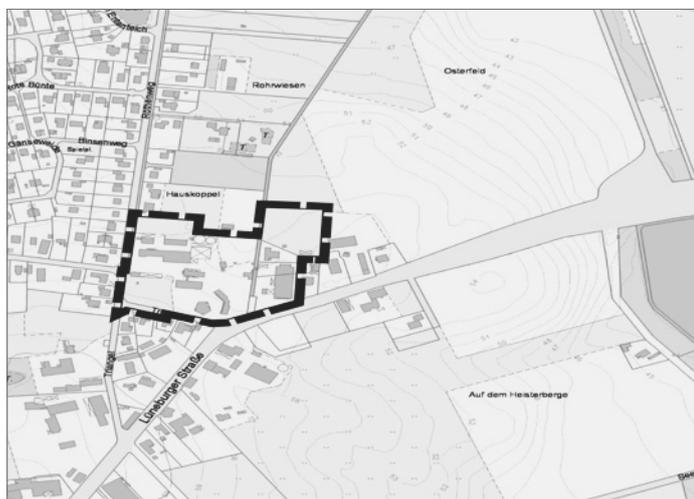
Amelinghausen, den 29. Mai 2013

Samtgemeinde Amelinghausen  
Helmut Völker  
- Samtgemeindebürgermeister -

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 25 „Östlich Hauskoppel“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Östliche Hauskoppel“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 27. März 2013

In Vertretung  
gez. Göbel

## **1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ (Waldkindergartensatzung) vom 22. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung 28. Mai 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den kommunalen Waldkindergarten „Die Laubfrösche“ (Waldkindergartensatzung) vom 22. Juni 2010 beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Betreuungszeit des Waldkindergartens wird montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr festgelegt.
2. Im § 4 Absatz 1 wird der Betrag 160,00 € durch 200,00 € ersetzt.
3. Die tabellarische Darstellung für die Staffelung der monatlichen Gebühren im § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Familieneinkommen	vormittags
bis mtl. 2.800,00 €	150,00 €
mtl. 2.800,01 € bis 3.300,00 €	175,00 €
ab mtl. 3.300,01 €	200,00 €

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Amelinghausen, den 29. Mai 2013  
Samtgemeinde Amelinghausen  
Helmut Völker  
- Samtgemeindebürgermeister -

## **Geschäftsordnung für die Elternvertretung und den Beirat im Kindergarten der Gemeinde Amelinghausen**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (NGVBl. S. 567) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen nachstehende Geschäftsordnung für die Elternvertretungen und den Beirat im Kindergarten der Gemeinde Amelinghausen erlassen.

## **§1**

### **Wahl der Gruppensprecher/innen und Bildung des Elternrates**

Die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder in einer Gruppe wählen während eines Gruppenelternabends in der 4. bis 6. Woche nach Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Gruppensprecher/in. Die gewählten Gruppensprecher/innen und die stellvertretende/n Gruppensprecher/innen aller Gruppen bilden gemeinsam den Elternrat im Kindergarten Amelinghausen.

Die Gruppensprecher/innen werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet das Kind einer gewählten Person aus dem Kindergarten aus, so endet die Tätigkeit mit dem Tage des Ausscheidens des Kindes.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Elternrates**

Der Elternrat hat gegenüber der Kindergartenleitung und der Gemeinde Amelinghausen als Träger eine beratende Funktion hinsichtlich aller die Arbeit des Kindergartens betreffenden Fragen.

Insbesondere nimmt der Elternrat folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Kindergarten-Leitung bei der Durchführung des allgemeinen Kindergarten-Betriebes,
2. Beratung und Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Elternabenden, Elternfahrten und sonstige Veranstaltungen für die Eltern und die Öffentlichkeit,
3. Beratung und Mithilfe bei der Ausstattung der Einrichtung mit sächlichem Bedarf,
4. Unterstützung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kind

## **§ 3**

### **Sitzungen des Elternrates**

1. Die Mitglieder des Elternrates wählen in jedem Kindergartenjahr aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Der Elternrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährig zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leitung des Kindergartens dies verlangt.
3. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Die Ladefrist beträgt eine Woche.
4. Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Eine Kopie hiervon erhalten die Gemeinde, die Elternvertreter und die Leitung des Kindergartens alsbald zur Kenntnis.
5. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In Sitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
6. Die Leitung des Kindergartens nimmt an den Sitzungen des Elternrates mit beratender Stimme teil.
7. Teilnahmeberechtigt sind an allen Elternratssitzungen ohne Stimmrecht auch:
  - a) Ein vom Rat der Gemeinde zu bestimmender Vertreter, grundsätzlich der Vorsitzende des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses,
  - b) der Gemeindedirektor oder ein von ihm bestimmter Beauftragter,
  - c) das pädagogische Personal der jeweiligen Gruppe,

## **§ 4**

### **Beirat des Kindergartens Amelinghausen**

1. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen in Benehmen mit dem Beirat. (Erklärung: Die Benehmensherstellung erfolgt dabei durch Anhörung und Einräumung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, ohne, dass diese für die Entscheidung bindend wäre.)

Insbesondere erfolgt die Benehmensherstellung in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
2. Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. Öffnungs- und Betreuungszeiten
2. Der Beirat des Kindergartens Amelinghausen besteht aus
  1. zwei Elternvertretern, die der Elternrat aus seiner Mitte wählt,
  2. einer sozialpädagogischen Fachkraft aus dem Kreise der Mitarbeiter/innen des Kindergartens gem. Entscheidung des Trägers der Einrichtung und
  3. dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor der Gemeinde Amelinghausen und der/dem Ausschussvorsitzenden und dem/der stv. Ausschussvorsitzenden des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Amelinghausen.
3. An den Sitzungen des Beirates nimmt die Kindergartenleitung teil.

**§ 5  
Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Elternrates unterliegen ebenso wie die Vertreter des Trägers, die Leitung und die Mitarbeiter/innen des Kindergartens grundsätzlich der Schweigepflicht, insbesondere hinsichtlich ihres Wissens über Kinder, Eltern und Mitarbeiter des Kindergartens.
2. In der ersten Elternratssitzung eines neuen Kindergartenjahres werden die Mitglieder des Elternrates zur Verschwiegenheit verpflichtet, die auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter besteht.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Amelinghausen, den 24. Juni 2013

Gemeinde Amelinghausen

Norbert Thiemann

(Bürgermeister)

Michael Göbel

(stv. Gemeindedirektor)

**Hinweis:**

Die Geschäftsordnung enthält keine Bestimmungen zum Wahlverfahren selbst, da hierfür gem. § 10 KiTaG der Beirat zuständig ist. Ein Entwurf für eine Wahlordnung wird zu gegebener Zeit erstellt.

## Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Juli 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |     |  |  |                |
|-----|--|--|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |  |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           |  | 1.280.600,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      |  | 1.280.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      |  | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 |  | 0,00 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |  |                |
| 2.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    |  | 1.153.600,00 € |
| 2.2 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    |  | 1.146.900,00 € |
| 2.3 | auf Einzahlungen für Investitionen                     |  | 50.000,00 €    |
| 2.4 | auf Auszahlungen für Investitionen                     |  | 289.700,00 €   |
| 2.5 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            |  | 233.000,00 €   |
| 2.6 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            |  | 0,00 €         |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **233.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Für das Haushaltsjahr 2013 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **230.700,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |  |           |
|----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) |  | 350 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             |  | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer  |  |           |
|    | nach Gewerbeertrag   |  | 340 v. H. |

Soderstorf, den 04. Juli 2013

Gemeinde Soderstorf

- Roland Waltereit -

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12. Juli 2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 15 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. bis 26. Juli in der Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsicht öffentlich aus.

Amelinghausen, den 12.07.2013

Waltereit, Bürgermeister

## **Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

In § 2 Abs. (1) Nr. 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Die Aufgabenwahrnehmung zu § 2 Abs. (1) Nr. 3 ist befristet bis zum 30.06.2018.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bardowick, 18.06.2013

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg**

Gemäß §§ 10, 11, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Radbruch unterhält einen Kindergarten, der der Betreuung, Bildung und familienergänzenden Erziehung von Kindern dient.

#### **§ 2**

#### **Gruppen**

Der Kindergarten besteht aus Vormittagsgruppen.

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeit der Vormittagsgruppen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (3) Der Kindergarten bleibt sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und vom 27.12. bis 31.12. eines jeden Jahres sowie für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (4) Sofern ein Mittagstisch angeboten wird, erfolgt dieser in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Bei Bedarf (mindestens 10 Kinder) kann ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingerichtet werden. Die Teilnahme am Mittagstisch ist bei Nutzung des Spätdienstes obligatorisch.

### **II. Aufnahme und Kündigung**

#### **§ 4**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung sozialer Kriterien. Der Verwaltungsausschuss legt Einzelheiten fest.
- (2) Es werden Kinder aus der Gemeinde Radbruch sowie dem Ortsteil Bardowicker Bruch vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen.
- (3) Werden nach Maßgabe des Abs. 2 nicht alle Plätze belegt, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Er wird an die Kindergartenleitung weitergegeben.
- (5) Das Kind muss bei der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer sein.

- (6) Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen können aufgenommen werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen.

### **§ 5 Haftung**

Für verloren gegangene, vorsätzlich beschädigte und zerstörte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

### **§ 6 Kündigung**

- (1) Die Kündigung muss schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem nächsten Monatsersten erfolgen.  
 (2) Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Vom Besuch des Kindergartens können Kinder auf Dauer oder vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn
- erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die eine Gruppenarbeit unmöglich machen
  - deren Sorgeberechtigte beharrliche Verstöße gegen die Gruppenordnung zulassen und dadurch die pädagogische Arbeit erheblich erschweren.
  - ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.
- (2) Ein vorübergehender Ausschluss darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.  
 (3) Wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt, gilt der Ausschluss für die Dauer der Krankheit. Die Wiederaufnahme des Besuchs erfordert eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Sorgeberechtigten haben die Kindergartenleitung über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu unterrichten. Das Auftreten der Krankheit als solches wird im Kindergarten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 8 Zuständigkeit für einen Ausschluss**

(1) Die Kindergartenleitung kann dem Gemeindedirektor einen Ausschluss / vorübergehenden Ausschluss vorschlagen. Der Gemeindedirektor entscheidet darüber einschließlich der Dauer. Das Jugendamt ist zu befragen. Die Befragung des Jugendamtes entfällt bei Ausschluss wegen Krankheit.

## **III. Beirat und Elternvertretung**

### **§ 9 Beirat**

Zur Unterstützung und Förderung der Kindergartenarbeit wird ein Beirat gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates regelt die vom Gemeinderat zu verabschiedende Geschäftsordnung.

### **§ 10 Elternvertretung (Vertretung der Sorgeberechtigten)**

Die Sorgeberechtigten/Eltern können eine Vertretung wählen, deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regelt. Die Elternvertretung hat Sitz und Stimme im Kindergartenbeirat.

## **IV. Gebühren**

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Betreuung der Kinder richten sich nach dem gebührenpflichtigen Einkommen der Sorgeberechtigten (siehe §13).

Betreuungszeit 08.00 bis 13.00 Uhr	6 Prozent	max. 230,--€ / Monat
plus Frühdienst 07.00 bis 08.00 Uhr	7 Prozent	max. 265,--€ / Monat
plus Spätdienst 14.00 bis 15.00 Uhr	7 Prozent	max. 265,--€ / Monat
plus Frühdienst und Spätdienst	8 Prozent	max. 300,--€ / Monat
Mittagstisch 13.00 bis 14.00 Uhr		12,--€ / Monat

- (2) Der prozentual errechnete Gesamtbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächst folgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.  
 (3) Soll der Früh- und/oder Spätdienst nur im Einzelfall genutzt werden, so kann eine 10er-Karte für 25,00 € erworben werden.  
 (4) Für die Betreuung der am Mittagstisch teilnehmenden Kinder wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 12,00 €/ monatlich, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, erhoben. Die Entgelte für die einzelnen Mahlzeiten werden gesondert abgerechnet.

## **§ 12 Ermäßigungen**

- (1) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um jeweils 20%. Diese Regelung gilt auch beim zeitgleichen Besuch der Kinderkrippe Radbruch.
- (2) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos
- (3) Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), wird der jeweilige Kindergartenbeitrag um 5% ermäßigt. Dies gilt nur solange der Gebührenaufschlag von der Samtgemeinde Bardowick erstattet wird. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

## **§ 13 Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühr**

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 11 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw.: 150;00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).  
Hinsichtlich des Begriffes, "der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen" sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstellungs-gemeinschaft analog anzuwenden.
- (2) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) befreit:
  - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
  - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Radbruch zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis 1.168,17 Euro).Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
  - a) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet: bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das gemeinsame Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
  - b) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines neuen Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechende Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
  - c) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§9 Absatz 2a) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
  - d) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
  - e) Wenn ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben.
  - f) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 2 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Abweichend von den vorgenannten Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer dem Entgelt für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Radbruch zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

#### **§ 14 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die den Aufnahmeantrag bzw. das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind vorübergehend dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 16. 4. 2012 mit der 10.Änderung tritt damit außer Kraft.

Radbruch, 04. Juli 2013

Achim Gründel, Bürgermeister

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Gemeinde Wittorf betreibt den Kindergarten „KIWI“ als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Wittorf. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Ganztagsgruppe im Kindergarten dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die letzten drei Monate eines Kindergartenjahres (01.05. bis 31.07. jeden Jahres) ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (3) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich, ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (4) An- u. Abmeldungen nimmt nur die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung entgegen, wobei Schriftform unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke vorgeschrieben ist.

#### **§ 2 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Es können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder,
  - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
  - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

#### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten bleibt in den zwei letzten vollen Wochen der Sommerferien sowie ca. 5 Tage pro Jahr an beweglichen Feiertagen und an bis zu 2 Studientagen geschlossen.

Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.

(2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(3) Als erweitertes Angebot zu den Betreuungszeiten im Absatz 2 gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Erweiterter Spätdienst	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- (3) Das Angebot für den Früh-, Spät- und erweiterten Spätdienst gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder - für das ganze Kindergartenjahr - angemeldet werden. Eine Aufsicht ist während dieser Zeit im Kindergarten gewährleistet. § 1 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.
- (4) Bei der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. In Einzelfällen kann der Gemeindedirektor Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn es aus gesundheitlichen Gründen indiziert ist.
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

#### § 4 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

##### **Gebührenbefreiung**

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern / Erziehungsberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern / Erziehungsberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).

- a) Halbtagsbetreuung (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6 % des nachgewiesenen Einkommens.  
höchstens 210,00 €.
- b) Ganztagsbetreuung (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 10 % des nachgewiesenen Einkommens;  
höchstens 390,00 €

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf – bzw. abzurunden.

2) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Spät- und erweiterten Spätdienstes  
je angefangene ½ Stunde 15,00 € / mtl.
- b) Tägliches Mittagessen, Pauschalabrechnung mit 50,00 € / mtl.

Eine Staffelung der Gebühren ist bei den Zusatzdiensten, Abs. 2 a, nicht vorgesehen. Sollten weniger als sechs Kinder die Zusatzdienste, Abs. 2 a, nutzen, besteht die Möglichkeit, die Mindestgebühren von 60,00 € monatlich unter den verbleibenden Eltern aufzuteilen. Andernfalls wird für weniger als sechs Kinder kein Zusatzdienst, Abs. 2 a, angeboten.

(3) Ermäßigungen

- a) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 5%. Dies gilt nur solange der Gebührenaussfall von der Samtgemeinde Bardowick erstattet wird. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.
- b) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %.
- c) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- d) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

#### § 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühr**

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen : 12

= gebührenpflichtiges Monateinkommen zur Berechnung der in Absatz 1 genannte Gebühr.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 3 zu beachten.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 1) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Eltern erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

## **§ 7**

### **Elternvertretung**

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlässt.

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- (1) Jedes Kind hat täglich Frühstücksbrot - jedoch keine Getränke - sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kindergartenleiterin mitgebracht werden.

- (3) Die Abgabe von Medikamenten an die Kinder durch die Erzieher(innen) ist nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung eines Arztes möglich.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 07.06.2012 außer Kraft.

Wittorf, 24.06.2013

Herbst, Bürgermeister

## Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 05.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.224.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.996.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.152.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.820.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	221.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	163.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	494.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	239.800 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.868.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.223.500 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 494.400 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 05.06.2013

Bernd Chudzinski  
 Bürgermeister

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.07.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.07. bis 26.07.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Gemeindebüro des Flecken Dahlenburg (Zimmer 11) zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 10.07.2013

Bernd Chudzinski  
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten  
des Flecken Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

1. Die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg dienen der Betreuung von Kindern, bis zu deren Einschulung, aus den Gemeinden Dahlenburg, Boitze und Dahlem. Kinder aus anderen Gemeinden können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus dem Samtgemeindegebiet Dahlenburg Vorrang.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall der Flecken Dahlenburg. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um die Leistbarkeit festzustellen.
3. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. eines jeden Jahres möglich.

**§ 2**

**Ausschluss vom Besuch, Kündigung**

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
  - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr gezahlt haben.
2. Es sind auszuschließen:
  - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten.
  - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
  - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
  - b) bei Erhöhung der Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.

**§ 3**

**Betreuungszeiten für den Kindergarten**

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
b) vormittags (5 Stunden)	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
b) vormittags (6 Stunden)	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
c) ganztags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Für die Integrationsgruppe ist die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

a) Frühdienst	von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
---------------	-----------------------------
4. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an zwei Studientagen im Jahr geschlossen.

**§ 4**

**Betreuungszeiten für die Kinderkrippe**

1. Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
  - a) Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
  - b) Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Die Kinderkrippe bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an zwei Studientagen im Jahr geschlossen.

**§ 5**

**Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten**

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.  
Die Gebühr beträgt:
 

für eine Halbtagsbetreuung	168,00 Euro
für eine Ganztagsbetreuung	317,00 Euro
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben und gilt für das gesamte Kindergartenjahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 10 erforderlich wird.

**Gebührenstaffel**

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten Ganztags- betreuung	Krippe
Betreuungszeit	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	4 Stunden
bis 14.018 *					
* Betrag verändert sich	0,00	entfällt	entfällt	entfällt	0,00
14.018 * bis 20.000	72,00	85,00	98,00	136,00	84,00
mehr als 20.000	96,00	113,00	130,00	181,00	112,00
mehr als 30.000	121,00	142,00	163,00	227,00	140,00
mehr als 40.000	144,00	170,00	195,00	272,00	168,00
mehr als 50.000	168,00	198,00	228,00	317,00	196,00

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Dahlenburg haben.

3. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
4. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 3 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.
5. Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Mittagsdienstes in der Krippe (Randzeitenbetreuung) kann eine 10er-Karte (10 x eine halbe Stunde) zum Preis von 17,00 € erworben werden.

**§ 6**

**Zahlungsweise**

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.
4. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

**§ 7**

**Ermittlung des anzurechnenden Einkommens  
für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
  - Die Summe aller positiven Bruttoeinkommen der Eltern/Sorgeberechtigten  
Im Einzelnen sind dies:  
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte
  - abzüglich der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages,

- abzüglich der Kinderfreibeträge, sofern diese bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens tatsächlich gewährt wurden und dies durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird,
  - ergibt das anzurechnende Einkommen zur Anwendung der in § 5 Absatz 2 aufgeführten Gebührenstaffel.
2. Verluste aus anderen Einkunftsarten sind nicht abzugsfähig.
  3. Zum anzurechnenden Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, wie z.B. Renten, Unterhaltsleistungen, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Abfindungen, Wohngeld etc. sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Eltern/Sorgeberechtigten und das Kind.
  4. Das Kindergeld zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen.
  5. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.
  6. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.

## **§ 8**

### **Maßgebliches Einkommen für die Festsetzung der Gebühr nach der jeweiligen Gebührenstaffel**

1. Grundlage für die Berechnung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel ist das aktuelle Bruttoeinkommen.
2. Als Nachweise sind Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheide des vorletzten bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen, wenn sich das Einkommen seit dem nicht verändert hat.  
Hat sich das Einkommen verändert, so sind außerdem aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. des Steuerberaters vorzulegen.  
Bei Selbständigen kann das anzurechnende Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden.  
Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
3. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt dem Flecken Dahlenburg ausdrücklich vorbehalten.
4. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen den Flecken Dahlenburg zur fristlosen Kündigung des Kindertagesstättenplatzes.

## **§ 9**

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

1. Gem. § 90 Abs. 3 KJHG sollen die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
3. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.
4. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt dem Flecken Dahlenburg ausdrücklich vorbehalten.
5. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen den Flecken Dahlenburg zur fristlosen Kündigung des Kindertagesstättenplatzes.

## **§ 10**

### **Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse**

1. Verringert sich das bei der Berechnung nach § 8 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Eltern/Sorgeberechtigten eine Neuberechnung beantragen.
2. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen ist dies dem Flecken Dahlenburg umgehend mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Allgemeines**

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

## **§ 12**

### **Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten**

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger. Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).

2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
  - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
  - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie ein Vertreter der Gemeinde Boitze, ein Vertreter der Gemeinde Dahlem und drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.Alle Mitglieder des Beirates haben Stimmrecht.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

### **§ 13**

#### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Wird die Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmung**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg vom 31.10.2001 außer Kraft.

Dahlenburg, den 08.07.2013

Chudzinski  
Bürgermeister

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Mitgliedsgemeinden; Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinden
  - a) Barnstedt
  - b) Deutsch Evern
  - c) Embsen
  - d) Melbeckbilden eine Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (3) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Ilmenau. Sie hat ihren Sitz in Melbeck, Landkreis Lüneburg.

### **§ 2**

#### **Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Ilmenau zeigt einen schrägen blauen Wellenbalken, rechts unten ein rotes Herz, links oben drei rote Herzen. Darüber einen gelben Löwen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ilmenau – Landkreis Lüneburg“.
- (3) Jede Verwendung des Samtgemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben.
- (2) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 8 NKomVG.

- (3) Die Samtgemeinde erfüllt die von den Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragene Aufgabe „Wirtschaftsförderung“.

#### **§ 4**

##### **Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 und 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat nur, wenn der Vermögenswert 11.000,- € übersteigt.
- (2) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.

#### **§ 5**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, Melbeck, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ilmenau vor dem Rathaus vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

#### **§ 6**

##### **Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung**

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

#### **§ 7**

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### **§ 8**

##### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 9**

##### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen, und zwar mit dem Zusatz, der die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung festlegt. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

## § 10

### Samtgemeindeausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen.

## § 11

### Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) In einer vom Samtgemeinderat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besonders festgelegt.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.03.2004 außer Kraft.

Melbeck, den 06. Jun i 2013

Samtgemeinde Ilmenau

(Stebani)

Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub eingerechnet– länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
- Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 2

### Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 72,- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

## § 3

### Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |        |
|--|--------|
| a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in                            | 77,- € |
| b) für die/den 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in                            | 38,- € |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden   | 36,- € |
| d) an die Beigeordneten und Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG | 36,- € |

#### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 9,-- €.

§ 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 5

#### Fahrtkostenentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

- (1) Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 8 dieser Satzung.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden die Fahrtkostenentschädigungen pauschaliert. Sie betragen:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für die/den 1. stellvertretende/n<br>Samtgemeindebürgermeister/in                                 | 26,-- € |
| b) für die/den 2. stellvertretende/n<br>Samtgemeindebürgermeister/in                                 | 20,-- € |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden   | 15,-- € |
| d) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats<br>gem. § 71 in Verbindung mit § 75 NKomVG | 15,-- € |
| e) für alle übrigen Ratsmitglieder   | 10,-- € |

#### § 6

#### Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und Mitglieder gem. § 71 NKomVG

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist der Verdienstaussfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,-- € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (2) Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 6,-- € gewährt.
- (3) Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis der Notwendigkeit obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,-- € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,-- € je Sitzung gewährt.

#### § 7

#### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

In der Samtgemeinde ist ehrenamtlich tätig:

- a) eine Gleichstellungsbeauftragte aufgrund gesetzlicher Regelung
- b) ein/e Umweltbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

- zu a) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €
- zu b) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €.

Darüber hinaus ehrenamtlich Tätige erhalten vorbehaltlich der Regelung des § 9 für ihre Tätigkeit

- a) den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch 26,-- € im Monat
- b) den Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles, höchstens jedoch 15,-- € je Stunde.

#### § 8

#### Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtstätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe des im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

#### § 9

#### Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister                                   | 130,-- € |
| 2. ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters          | 70,-- €  |
| 3. Ortsbrandmeister und stellvertretende Ortsbrandmeister |          |
| a) Ortsbrandmeister                                       | 70,-- €  |
| b) stellv. Ortsbrandmeister                               | 40,-- €  |

- |   |         |
|---|---------|
| 4. Gemeindefunkbeauftragter                 | 30,-- € |
| 5. Gemeindefunkgerätewart                   | 30,-- € |
| 6. Gemeindefunkkleiderwart                  | 30,-- € |
| 7. Atemschaftbeauftragte                    |         |
| a) Gemeindefunkatemschutzbeauftragter       | 30,-- € |
| b) Atemschaftbeauftragter der Ortswehr      | 15,-- € |
| 8. Gerätewart                               |         |
| a) Gerätewart bei Ortswehr mit 2 Fahrzeugen | 35,-- € |
| b) Gerätewart bei Ortswehr ab 3 Fahrzeugen  | 40,-- € |
| 9. Jugendwart                               |         |
| a) Gemeindefunkjugendwart                   | 40,-- € |
| b) stv. Gemeindefunkjugendwart              | 25,-- € |
| c) Jugendwart der Ortswehr                  | 40,-- € |
| d) stv. Jugendwart der Ortswehr             | 25,-- € |
| 10. Kinderfeuerwehrwart                     |         |
| a) Gemeindefunkkinderfeuerwehrwart          | 25,-- € |
| b) Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr         | 25,-- € |
| 11. Gemeindefunkpressewart                  | 20,-- € |
| 12. Pressewart der Ortswehr                 | 10,-- € |
| 13. Webmaster                               | 10,-- € |
- (2) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann ausnahmsweise der nachgewiesene Verdienstausschlag, höchstens jedoch 8,-- € pro Stunde, ersetzt werden.
- (3) Die Teilnahme an Lehrgängen, Übungen und offiziellen Sitzungen ist vom Gemeindefunkbrandmeister im Benehmen mit der/dem Samtgemeindefunkbürgermeister/in zu genehmigen.  
Für nicht genehmigte Veranstaltungen kann eine Entschädigung nicht gewährt werden.
- (4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit den nachgewiesenen Verdienstausschlag, höchstens 50,00 € je Stunde.

## § 10

### Steuer und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau außer Kraft.

Melbeck,

Samtgemeinde Ilmenau

Stebani

(Samtgemeindefunkbürgermeister)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. <b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 535.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 535.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                    | 0,00 €       |
| 2. <b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 518.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 503.100,00 € |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	175.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	668.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	679.600,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 120.000,-- Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,-- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Barnstedt, den 03.07.2013

Gemeinde Barnstedt

Lampe

Gemeindedirektorin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.07.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 11.07.2013

Lampe

Gemeindedirektorin

## Satzung zur 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 10,11,13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende 5. Änderung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 3 Absatz (1) a und b erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt

a) Kindergärten:

Halbtagsgruppe (4 Std. Kernzeit)*	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)*	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Ganztagsbetreuung (8 Std. Kernzeit)	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Frühdienst (Sonderöffnungszeit)**	von 7.00 bis 8.00 Uhr
Spätdienst (Sonderöffnungszeit)**	von 12.00 bis 13.00 Uhr
Mittagsbetreuung (Sonderöffnungszeit)**	von 13.00 bis 14.00 Uhr
(soweit es angeboten wird)	

\* Zusätzlich zu der jeweiligen Kernzeit können maximal 2 Stunden Sonderöffnungszeit gebucht werden.

\*\* Der Früh- und Spätdienst sowie die Mittagsbetreuung kann nur im Zusammenhang mit einer Kernzeit gebucht werden.

- b) Krippe:  
 Halbtagsgruppe (2/3) von 8.00 bis 14.00 Uhr  
 Frühdienst \* von 7.00 bis 8.00 Uhr  
 Nachmittagsbetreuung \* von 14.00 bis 16.00 Uhr  
 (soweit es angeboten wird)

\* Kann nur im Zusammenhang mit der Halbtagsgruppe in Anspruch genommen werden.

**§ 4 Absatz (1) b und Absatz (2) a sowie Absatz (2) a, b, c erhält folgende geändert Fassung:**

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2012 bzw. 01. August 2014 und ab 01.08.2016 monatliche Gebühren

- in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2012	2014	2016
b) Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)	301,00	310,00	320,00

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

- a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

**Gebühren für die Halbtagsgruppe (5 Std. Kernzeit)**

	€		
	2012	2014	2016
	301,00	310,00	320,00
	286,00	295,00	304,00
	269,00	278,00	286,00
	253,00	260,00	268,00
	238,00	244,00	251,00
	220,00	226,00	233,00
	204,00	210,00	216,00
	188,00	194,00	200,00
	171,00	176,00	181,00
	155,00	159,00	164,00

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

- a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

**Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €**

- ab 59.001,00
- bis 59.000,00
- bis 54.000,00
- bis 50.000,00
- bis 46.000,00
- bis 41.000,00
- bis 37.000,00
- bis 32.000,00
- bis 28.000,00
- bis 24.000,00

- b) für den Kindergarten der Ganztagsgruppe nach folgender Staffelung per 01.08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

**Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €**

- ab 59.001,00
- bis 59.000,00
- bis 54.000,00
- bis 50.000,00
- bis 46.000,00
- bis 41.000,00
- bis 37.000,00
- bis 32.000,00
- bis 28.000,00
- bis 24.000,00

- c) für die Krippe nach folgender Staffelung per 08.2012, 01.08.2014 und 01.08.2016:

**Gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €**

- ab 59.001,00
- bis 59.000,00
- bis 54.000,00
- bis 50.000,00
- bis 46.000,00
- bis 41.000,00
- bis 37.000,00
- bis 32.000,00
- bis 28.000,00
- bis 24.000,00

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Deutsch Evern, den 03.07.2013

Benecke  
Gemeindedirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. <b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 2.643.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 2.643.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                             | 100,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                    | 0,00 €         |
| 2. <b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.539.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit       | 2.466.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                | 188.100,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                | 313.900,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 65.000,00 €    |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit               | 17.500,00 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.793.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.797.800,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 65.000,-- Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 375 v. H. |

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 25.06.2013

Gemeinde Melbeck  
Stebani  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.07.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 11.07.2013

Stebani  
Gemeindedirektor

## Satzung über die Bildung der Schulbezirke für den Primarbereich in der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes, beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Grundschulen der Samtgemeinde Scharnebeck werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Grundschule	der Schulbezirk umfasst
Artlenburg	Flecken Artlenburg
Brietlingen	Gemeinde Brietlingen
Hohnstorf/Elbe	Gemeinde Hohnstorf/Elbe
Hohnstorf/Elbe, Außenstelle Echem	Gemeinden Echem, Hittbergen und Lüdersburg
Scharnebeck	Gemeinden Rullstorf und Scharnebeck

Die Grundschüler des Ortes Ahrenschulter der Gemeinde Lüdersburg werden dem Schulbezirk der Grundschule Bleckede (Stadt Bleckede) zugewiesen.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Scharnebeck, den 02. Juli 2013

gez. Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung der Gemeinde Lüdersburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. Mündliche Auskünfte,
  - 2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

#### **§ 6 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
  - a) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) Wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) Wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### **§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.1998, zuletzt geändert durch Satzung am 14.11.2001, außer Kraft.

Lüdersburg, den 22. Mai 2013  
gez. Klaus Bockelmann L.S.  
Gemeinde Lüdersburg  
Der Bürgermeister

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Lüdersburg

<b>Tarif-Nr. Gegenstand</b>	<b>Betrag</b>
1. Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes i.S.d. § 62 der Nds. Bauordnung	75,00 €
2. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	50,00 €

### Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf

#### Präambel

Der Gemeindekindergarten Rullstorf wurde mit Wirkung vom 01.02.2012 um eine Kinderkrippe erweitert und den formalen Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entsprechend in "Kindertagesstätte Rullstorf" umbenannt. Durch das Nebeneinander von Krippe und Kindergarten sind umfangreiche Änderungen notwendig geworden, die insbesondere eine Neuordnung der Gruppenstruktur, den Tagesablauf und die Betreuungszeiten der Kindertagesstätte betreffen. Dabei ist es das Anliegen des Trägers, den Bildungsauftrag von Bund und Ländern zur Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen zu unterstützen und die Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ziel- und zukunftsgerichtete pädagogische Arbeit mit den Kindern erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Trägerin der Kindertagesstätte, die Gemeinde Rullstorf, dazu entschlossen, die bestehende "Ordnung für den Gemeindekindergarten Rullstorf" vom 15.03.2011 einschl. der Anhänge 1 und 2 zu überarbeiten und auf Grundlage der Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG), des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des erwähnten Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in eine Satzung umzuwidmen.

#### § 1

##### Auftrag der Einrichtung

Die Kindertagesstätte<sup>1</sup> ist eine soziale Einrichtung im Sinne des § 2 KiTaG und besteht aus einer Krippe und einem Kindergarten für ältere Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen. Sie steht im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und dieser Satzung allen Kindern aus der Gemeinde Rullstorf offen. Bleiben Plätze unbesetzt, können auch Kinder anderer Gemeinden, vorrangig der Samtgemeinde Scharnebeck, aufgenommen werden. Von der Leitung der Kindertagesstätte erarbeitet, liegt eine Konzeption vor, die die Grundsätze der pädagogischen Arbeit erläutert. Diese wird allen Sorgeberechtigten<sup>2</sup> zur Kenntnis gebracht und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

#### § 2

##### Aufnahme der Kinder

1. Aufgenommen werden Kinder
  - in die **Kinderkrippe** nach Vollendung des 6. Lebensmonats bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres.
  - in den **Kindergarten** nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zu ihrem Schulbeginn.

Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen Kindergarten I oder II angeboten werden können, so ist/sind durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach sozialen Kriterien entsprechend Anhang 1 dieser Satzung zu bilden und danach die freien Plätze zu verteilen. Sollten in besonderen Einzelfällen die dargelegten Kriterien nicht ausreichend oder zutreffend sein, so entscheidet die Trägerin nach billigem Ermessen.

2. Die verbindliche Anmeldung soll spätestens 3 Monate vor Eintritt in die Kindertagesstätte, der Antrag auf Ermäßigung der Gebühren (bisher: Elternbeiträge), sofern ein solcher gestellt wird, mit allen erforderlichen Anlagen spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin und in den Folgejahren bis zum 01.08. d.J. abgegeben werden.

Wird von den Sorgeberechtigten nach Zugang des Zuweisungsbescheides ein Kita-Platz nicht oder nicht zum vereinbarten Termin in Anspruch genommen und kann der freigehaltene Platz nicht anderweitig zu diesem Termin belegt werden, so ist als Entschädigung anstelle der Kita-Gebühren, die ab dem Aufnahmetag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach § 3 Ziffer 3 der Satzung für das Kind fällig wären, einmalig eine Pauschale in Höhe des Mindestbetrages für die Gruppe, für die das Kind angemeldet war, zu zahlen.

Die Mindestbeträge sind in der Gebührenordnung (Anhang 3) festgelegt. Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

#### § 3

##### Erkrankung, Ausschluss, Kündigung

1. Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte an einer ansteckenden Krankheit (Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Windpocken oder ähnlichem) oder tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Auch Geschwister sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Ansteckungsgefahr vorüber ist.
2. Die Leitung der Einrichtung ist sofort zu benachrichtigen; die Kinder werden nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes wieder zum Besuch der Krippe / des Kindergartens zugelassen.
3. Die Kündigung eines Kita-Platzes ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Härte gegeben ist. Der Vertrag ist für den Zeitraum vom 01.04. – 31.07. nicht kündbar.

1 Kindertagesstätte: auch Einrichtung oder Kita genannt

2 Sorgeberechtigte: auch Eltern oder Erziehungsberechtigte genannt

4. Ordentliche Kündigungen durch den Träger können ebenfalls mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ausgesprochen werden. Darüber hinaus können durch den Träger auch außerordentliche (fristlose) Kündigungen ausgesprochen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung festgestellt wird, insbesondere das nicht fristgerechte Melden einer meldepflichtigen Krankheit oder wenn Sorgeberechtigte mit der Zahlung der für die Kinderbetreuung festgelegten Gebühren trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht nachkommen.

#### § 4

##### Mitteilungspflicht bei Abwesenheit

Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich (telefonisch) zu benachrichtigen, wenn ein Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.

#### § 5

##### Persönliche Gegenstände, Haftung

1. Die Kinder tragen in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln oder Latschen), die in der Garderobe der Kindertagesstätte bleiben können. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigungen von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
3. Es wird gebeten, den Kindern keine Süßigkeiten und kein Geld mitzugeben.

#### § 6

##### Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. **Öffnungszeiten:** Montags bis Freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr.  
**Betreuungszeiten:** Montags bis Freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr.  
Der **Frühdienst** von 7.00 bis 8.00 Uhr und der **Spätdienst** von 16.00 bis 17.00 Uhr (nur Kindergarten) gelten als Sonderöffnungszeiten und sind gesondert gebührenpflichtig.
2. Die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte sind in **Anhang 2** zu dieser Satzung graphisch dargestellt und gliedern sich wie folgt:

**Kinderkrippe: 8.00 bis 14.00 Uhr (Stufe I)**  
Es wird ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr angeboten  
Kernzeit von 8.30 bis 13.45 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 13.45 und 14.00 Uhr  
Mittagessen und Schlafen bzw. Ruhen der Kinder obligatorisch

**14.00 bis 16.00 Uhr (Stufe II)**  
Kernzeit von 14.00 bis 15.45 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 15.45 und 16.00 Uhr  
Ein Spätdienst nach 16.00 Uhr wird nicht angeboten

**Kindergarten I: 8.00 bis 13.00 Uhr**  
Es wird ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr angeboten  
Kernzeit von 8.30 bis 12.00 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 12.00 und 13.00 Uhr  
Mittagessen der Kinder auf Wunsch

**Kindergarten II: 8.00 bis 14.00 Uhr (Stufe I)**  
Es wird ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr angeboten  
Kernzeit von 8.30 bis 13.45 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 13.45 und 14.00 Uhr  
Mittagessen und Ruhen der Kinder obligatorisch

**14.00 bis 16.00 Uhr (Stufe II)**  
Kernzeit von 14.00 bis 15.45 Uhr  
Abholen der Kinder zwischen 15.45 und 16.00 Uhr  
Ein Spätdienst nach 16.00 Uhr wird angeboten

**Zur Vermeidung von Störungen ist das Bringen oder Abholen eines Kindes während der Kernzeiten (abgesehen von begründeten Ausnahmefällen) nicht gestattet.**

3. Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Einvernehmen mit dem Träger festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, wie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

#### § 7

##### Versicherungsschutz

1. Die Kinder in der Kindertagesstätte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert:
  - auf direktem Wege von und zur Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Krippe, dem Kindergarten oder dem eingezäunten Außengelände
  - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).

2. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
3. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

## § 8 Gebühren

Die Höhe der für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Gebühren (bisher: Elternbeiträge) richtet sich entsprechend § 20 KiTaG nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens.

Die aktuellen Gebühren sind der Gebührenordnung im **Anhang 3** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinn des § 3 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kita-Jahres.
2. Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleich vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, (Hartz IV), Renten und Krankengeld für die Sorgeberechtigten und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Pflegegeldes.

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

- a) Leben die Sorgeberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
- b) Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.
- c) Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

3. Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- der Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden sind. Dann aber auch nur in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag.

Verluste aus anderen Einkommensarten, wie z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung, sind nicht anrechenbar.

4. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen soll gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Kostenbeitrag **auf Antrag** ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
5. Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Danach ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Kita-Jahres<sup>3</sup> bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die für das maßgebliche Kita-Jahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen. Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und längstens für ein Kita-Jahr ausgesprochen.
6. Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kita-Jahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.
7. Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Jahres veranlagt. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Scharnebeck mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. § 3 verändern wird.
8. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten ergeben haben, sind diese unverzüglich der Samtgemeinde Scharnebeck zu melden. Die Gebühren können dann für das gesamte Kita-Jahr rückwirkend veranlagt werden.
9. Die Gebühr ist monatlich und auch während der Ferien zu entrichten.
10. Die vollen Monatsbeiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf folgendes Konto der Samtgemeinde Scharnebeck (Kontoinhaber) zu überweisen:

Konto 11 000 999

Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10

Verwendungszweck "Kita-Beitrag Gemeinde Rullstorf / Name des Kindes"

3 Ein Kita-Jahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres

## § 10

### Verpflegungsaufwendungen, -entgelte

Neben den nach § 20 KiTaG für den Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf zu zahlenden Gebühren sind von den Sorgeberechtigten auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten. Die aktuelle Höhe der zu zahlenden Verpflegungsbeiträge sind dem **Anhang 4** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der jeweilige Verpflegungsbeitrag ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiTaG auch für Kinder zu zahlen, die im letzten Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, die Einrichtung nutzen.

Eine Abwahl von Verpflegungsleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen davon sind Kinder, die der Gruppe Kindergarten I angehören und wunschgemäß nicht am Mittagessen teilnehmen. Für diese Kinder ist ein reduziertes Verpflegungsentgelt zu entrichten.

Preiserhöhungen des Catering-Unternehmens werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben und nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende direkt an die Sorgeberechtigten weiterbelastet.

Das Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten monatlich, getrennt von den Kita-Gebühren, auf das Konto der Samtgemeinde Scharnebeck (Kontoinhaber) zu überweisen:

Konto 11 000 999  
Sparkasse Lüneburg, BLZ 240 501 10  
Verwendungszweck "Verpflegungsbeitrag Kita Rullstorf / Name des Kindes"

## § 10

### Zehner Bonus-Karte

Alle Sorgeberechtigten erhalten jeweils im August zu Beginn eines neuen Kita-Jahres eine Zehner Bonus-Karte, mit der sie 10 Mal im Jahr die Betreuungszeit ihres Kindes **unentgeltlich** um jeweils eine Stufe (z.B. von 13.00 bis 14.00 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr) verlängern können. Eine Auszahlung oder Übertragung nicht genutzter Bonus-Betreuungszeiten in das Folgejahr ist nicht möglich. Die Karte wird namentlich auf ein Kind ausgestellt und ist nicht übertragbar.

## § 11

### Aufsicht

Die Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, übt der Rat der Gemeinde Rullstorf aus, die Trägerin der Einrichtung ist.

## § 12

### Elternvertretung und Beirat

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe (Krippe, Kindergarten I und Kindergarten II) haben gemäß § 10 KiTaG die Möglichkeit, aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Gemeinde Rullstorf, deren Zahl die Trägerin selbst bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Kita-Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den vorstehend genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Gebühren (Elternbeiträge) in der Kindertagesstätte machen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Ordnung für den Gemeindekindergarten Rullstorf" vom 15.03.2011 einschließlich aller Anhänge und zwischenzeitlich getroffenen Regelungen außer Kraft.

Rullstorf, den 25. Juni 2013

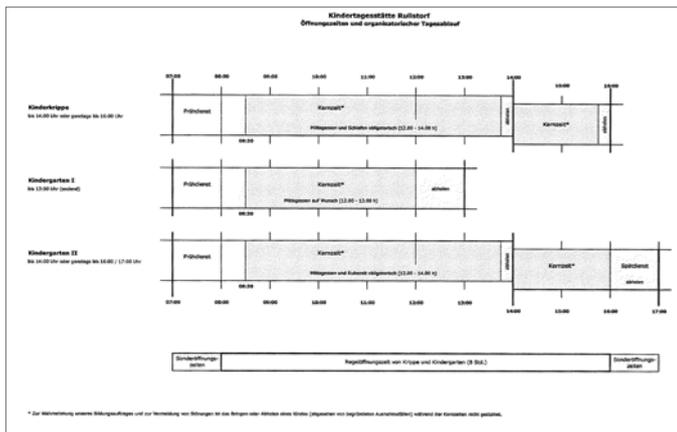
Matthias Naß  
Bürgermeister der Gemeinde Rullstorf

## Anhang 1

### Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen

Die Gemeinde Rullstorf und die Leitung der Kindertagesstätte werden gemäß § 10 (4) KiTaG im Benehmen mit dem Beirat der Einrichtung über die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern entscheiden und diesen Anhang bis zum 30.09.2013 entsprechend ergänzen.

### Anhang 2 / Gruppenstruktur



### Anhang 3

#### Gebührenordnung

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf werden gemäß § 9 dieser Satzung folgende Gebühren monatlich erhoben. Diese wurden wegen der unterschiedlichen Kostenstrukturen getrennt nach Kinderkrippe / Kindergarten berechnet:

Einrichtung / Gruppe	Beitragshöhe in Prozent*	Mindestbetrag in EUR	Höchstbetrag in EUR	Einkommensgrenze in EUR
<b>Kinderkrippe Stufe I</b> (bis 14.00 Uhr)	9,5	150,00	380,00	4.000,00
<b>Kinderkrippe Stufe II</b> (bis 16.00 Uhr)	12,0	185,00	480,00	4.000,00
<b>Kindergarten I</b> (bis 13.00 Uhr)	6,5	100,00	260,00	4.000,00
<b>Kindergarten II Stufe I</b> (bis 14.00 Uhr)	7,5	115,00	300,00	4.000,00
<b>Kindergarten II Stufe II</b> (bis 16.00 Uhr)	9,5	150,00	380,00	4.000,00

\* des beitragspflichtigen Monatseinkommens

Die Beiträge werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

2. Die zusätzlichen Kosten für den Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr und/oder den Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr (nur Kindergarten) betragen monatlich jeweils 20,- EUR. Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.
3. Gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG gilt der Freistellungsanspruch von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr höchstens für eine Betreuungszeit von acht Stunden, bezogen auf die Kindertagesstätte Rullstorf in der Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr. Soll ein Kind auch während des Früh- und/oder Spätdienstes betreut werden, so werden die vorstehend genannten Gebühren fällig.  
Dies gilt analog auch für Kinder, deren Eltern der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ganz oder teilweise erlassen wurde.
3. Für Geschwisterkinder verringert sich die monatliche Gebühr
  - für das 1. Geschwisterkind um 25 %
  - für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 50 %

Für die Reihenfolge der Geschwisterkinder ist ihr Geburtsdatum maßgebend. Dementsprechend ist von den Sorgeberechtigten für das älteste Kind die ungekürzte Gebühr zu zahlen.

Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 KiTaG im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindertagesstattengebühr befreit ist.

### Anhang 4

#### Verpflegungsentgelte

Gemäß § 9 dieser Satzung sind neben den für den Besuch der Einrichtung zu zahlenden Gebühren auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das tägliche Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten.

Für die Verpflegung der Kinder werden zurzeit folgende Beträge berechnet:

- Frühstück **10,00 EUR / Monat**
  - Mittagessen<sup>4</sup> **26,95 EUR / Monat**
  - Sonstige Verpflegungsaufwendungen **5,00 EUR / Monat** für Obst, Getränke, Kekse, Gebäck, Eis usw. außerhalb der Mahlzeiten sowie Verpflegung bei Ausflügen
  - Rücklagen **3,00 EUR / Monat** für die Ausgestaltung und Verpflegung bei Festen und anderen besonderen Anlässen
- Gesamtsumme 44,95 EUR / Monat**

Das reduzierte Verpflegungsentgelt<sup>5</sup> für Kinder, die gemäß § 9 dieser Satzung der Gruppe Kindergarten I angehören und nicht am Mittagessen teilnehmen, beträgt derzeit **14,00 EUR**.

---

4 Die pauschale Berechnung erfolgt wie folgt: 1,40 EUR pro Tag x 21 Tage x 11 Monate :12 Monate

5 Das reduzierte Verpflegungsentgelt errechnet sich a4 Das reduzierte Verpflegungsentgelt errechnet sich aus dem Frühstück (10,00 EUR / Monat) und 50 % der Sonstigen Verpflegungsaufwendungen (2,50 EUR / Monat) einschl. der Rücklage (1,50 EUR / Monat)us dem Frühstück (10,00 EUR / Monat) und 50 % der Sonstigen Verpflegungsaufwendungen (2,50 EUR / Monat) einschl. der Rücklage (1,50 EUR / Monat)

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Lüneburg  
Amt für Landentwicklung Lüneburg

LGLN - Regionaldirektion Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Neetze  
13/13 HA Bd. VII  
Vf.-Nr.: 3 06 2216

Lüneburg, 10.07.2013

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In dem Vereinfachten **Flurbereinigungsverfahren Neetze** ist durch die Anordnung Nr. 11 vom 24.06.2013 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) folgendes Flurstück nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

#### Gemeinde Bleckede:

Gemarkung Rosenthal          Flur 4, Flurstück 40

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg -  
Amt für Landentwicklung - Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

gez. Dederke

(S)

## Öffentliche Bekanntmachung



**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen**

Regionaldirektion Lüneburg  
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN - Regionaldirektion Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck  
7/13 HA. Bd. II

Lüneburg, 17.07.2013

### **I. Anordnung Nr. 3**

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Wusseger	Flur 2	Flurstücke 26/1
Dannenberg (Elbe)	Flur 1	Flurstück 2/10
Dannenberg (Elbe)	Flur 2	Flurstück 80
Penkefütz	Flur 7	Flurstück 49/1, 52, 54/3
Breese in der Marsch	Flur 1	Flurstück 4
Breese in der Marsch	Flur 3	Flurstücke 55/1, 98/52, 100/54, 144/50 und 145/70
Breese in der Marsch	Flur 6	Flurstück 20/1
Breese in der Marsch	Flur 9	Flurstücke 6 und 77
Quickborn	Flur 10	Flurstück 76/1
Damnatz	Flur 1	Flurstücke 12/1 und 42/1
Damnatz	Flur 3	Flurstücke 5, 6, 36/2 und 39/1
Damnatz	Flur 4	Flurstücke 27/3 und 125/21
Damnatz	Flur 5	Flurstücke 32/1, 47, 48, 49, 50, 51/1, 52/1, 53, 62, 64, 65/1, 65/2, 71, 82/1, 86, 87 und 112/2
Damnatz	Flur 8	Flurstücke 40 und 41
Damnatz	Flur 10	Flurstücke 120/4, 121, 123, 124, 125, 127, und 128
Langendorf	Flur 11	Flurstück 52

Durch die Zuziehungen der Flurstücke vergrößert sich das Zusammenlegungsverfahren Jasebeck um 91,5753 ha. Das Zusammenlegungsgebiet hat nach rechtskräftiger Anordnung eine Größe von 1.977,2307 ha.

#### **Gründe:**

Zur Erzielung einer besseren Flächenzusammenlegung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und um für den Naturschutz wichtige Flächen auf einen öffentlichen Träger übertragen zu können sowie den gewünschten Austausch von Privatflächen aus dem Vordeichgelände zu ermöglichen ist in Teilbereichen eine Änderung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich.

Die Änderungen des Verfahrensgebietes nach § 8 sind geringfügig. Sie liegen im Interesse der Beteiligten. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Jasebeck hat dieser Zuziehung am 03.07.2013 zugestimmt.

### **II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach §§ 34 und 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss das Amt Ersatzpflanzungen anordnen. Ebenfalls ab sofort bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Tatbestände können gem. § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN - , Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

**III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u.ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes ggf. innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez. Claus Schulz

(S)

